Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **86 (1935)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

MITTEILUNGEN

Jagd in Frankreich.

Einen eigentümlichen Gegensatz zu den in unserer letzten Nummer geschilderten Jagdverhältnissen Sachsens bilden diejenigen Frankreichs, über die *J. Sornay* in Nummer 2, 1935 der « Revue des Eaux de Forêts », berichtet.[1]

Nach diesem Gewährsmann muss man in Frankreich unterscheiden zwischen den Gebieten mit privater Jagd und denjenigen mit Patentjagd, und ferner Elsass-Lothringen für sich betrachten. Die Gebiete mit privater Jagd, die sich in der nördlichen Hälfte Frankreichs befinden, sind gut beaufsichtigt und zum Teil sehr wildreich, in den übrigen Gebieten, mit Patentjagd, ist das Gegenteil der Fall. Dort ist das Wild, infolge einer übergrossen Zahl von « Jägern » und von Übergriffen aller Art, sozusagen ausgerottet worden.

Diejenigen, welche die üblen jagdlichen Zustände Frankreichs bedauern, weisen mit Recht immer wieder auf andere Länder und namentlich auf Elsass-Lothringen hin. In den drei Departementen Elsass-Lothringens wird nämlich die Jagd seit dem Jahre 1881 verpachtet, und zwar verpachten die Gemeinden die Jagd auf dem Weg der Versteigerung im Namen und zugunsten der Grundeigentümer jeweilen auf neun Jahre. Der Pachtbetrag wird der Gemeinde entrichtet, die Gemeinde verteilt den Erlös im Verhältnis der Fläche auf die Grundeigentümer, sofern nicht zwei Drittel derselben mit mindestens zwei Dritteln der Fläche beschliessen, dass der Pachterlös der Gemeinde zufallen soll. Immerhin können sich Eigentümer von mindestens 25 Hektaren zusammenhängenden Besitzes das Jagdrecht und Eigentümer von Seen und Teichen von wenigstens fünf Hektaren Grösse das Recht auf die Entenjagd vorbehalten.

Diese Jagdordnung von Elsass-Lothringen hat sich, nach *Sornay*, besonders dank der hier geübten strengen Jagdaufsicht und der Regulierung des Bestandes an jagdschädlichen Tieren, ausgezeichnet bewährt. Ob auch die Grundeigentümer und namentlich die Waldbesitzer in jeder Hinsicht zufrieden sind, wird leider nicht gesagt.

Die Übertragung des Reviersystems auf das ganze Land ist indessen in Frankreich zur Zeit unmöglich, wie schon aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, in der die Zahl der ausgestellten Jagdscheine für einige Departemente zusammengestellt ist.

Die Zahl der Jäger steht im umgekehrten Verhältnis zu der des Wildes. Mehr noch, der Wildstand ist in vielen Departementen im Begriff zu verschwinden. Sonderbarerweise hat trotzdem die Zahl der Jäger in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. Sie betrug in

---

[1] *J. Sornay :* La chasse en France et son avenir. R. d. E. et F., n° 2. 1935, p. 122—129.

ganz Frankreich im Jahre 1844 nur 35.000, im Jahre 1913 schon 619.000, im Jahre 1932 aber 1.677.403. Was kann unter solchen Verhältnissen zur Sanierung des Wildschutzes und der Jagd geschehen?

Departement	Einwohner	Ausgestellte Jagdscheine im Jahre 1933	
		im ganzen	auf 100 Einwohner
Moselle } Elsass-Lothringen . . .	693.408	4.382	6,3
Bas-Rhin } Elsass-Lothringen . . .	688.282	4.010	5,9
Haut-Rhin } Elsass-Lothringen . . .	516.726	3.003	5,8
Hautes-Alpes	87.566	5.225	5,9
Bouches-du-Rhône	1.101.672	37.387	34
Gironde	852.768	64.794	71
Isère	584.017	28.379	49
Saône-et-Loire	538.741	17.266	32
Var	377.104	29.209	77

Die Sachverständigen behaupten, dass im übrigen Frankreich gleichviel Wild leben könnte wie in Elsass-Lothringen, wenn die Jagd ebenfalls verpachtet würde. Das hat man in den ersten zwei Kriegsjahren sehen können, während welchen der Wildstand sich in zahlreichen Departementen vermehren konnte.

Der Weg, den man beschritten hat, um das Wild und dessen Schicksal zu verbessern, ist folgender:

Schon im Jahre 1903 wurde vom damaligen Ackerbauminister *Mougeot* der Versuch einer gemeindeweisen Jagdordnung unternommen, der jedoch keine ermutigenden Ergebnisse zeitigte. Eher scheint die vor 15 Jahren begonnene Organisation gemeinde- oder bezirksweiser Jagdgesellschaften einen Schritt nach vorwärts zu ermöglichen. Der Staat unterstützt diese Organisationen in verschiedener Weise, namentlich auch durch Beiträge. Dank dieser Beiträge konnte vielerorts bereits eine Wildhut geschaffen werden, die zwar noch nicht ausreicht, aber doch schon gute Dienste leistet. Die Hauptsache ist die moralische Wirkung dieser Hut auf die Bevölkerung, die allzulange das Wildern als einen romantischen Sport betrachtet hat. Es hat sich nun gezeigt, dass die gemeindeweise Ordnung der Jagd durch Jagdgesellschaften nicht genügt. Die Wirkungsgebiete waren zu klein. Nun werden die Gesellschaften departementsweise zusammengeschlossen und allmählich dürften sich daraus auch noch grössere Organisationen entwickeln.

Im Jahre 1934 wurde ein Gesetz erlassen, durch das dem Staat ganz bedeutende Mittel zur Hebung der Jagd zur Verfügung gestellt werden. Mit der Überwachung und Neuorganisation der Jagd wird der « Service des Eaux et Forêts » betraut.

Eine günstige Wirkung wird indessen nur zu erzielen sein, wenn die Mentalität der Jäger sich von Grund aus ändert und wenn die Behörden bei der Durchführung ihrer Massnahmen in uneigennütziger

Weise von den Jägern unterstützt werden. Durch Schaffung von Schonrevieren und Beschränkung der Jagd auf einzelne Wochentage, sowie durch eine verbesserte Wildhut und Aufklärung der Jäger hofft man schrittweise vorwärtszukommen.

Die Verhältnisse in Frankreich gleichen demnach in mancher Hinsicht denjenigen, die bei uns etwa um die Jahrhundertwende geherrscht haben. Wir dürfen ruhig behaupten, dass wir heute wesentlich weitergekommen sind. Die eidgenössische Oberaufsicht über die Jagd hat sich gut bewährt, ebenso im grossen und ganzen die Einrichtung zahlreicher Bannbezirke, von denen einige übrigens schon jahrhundertealt sind. Daneben hat sich bei uns die Einsicht mehr und mehr verbreitet, dass zum mindesten in der Niederung das Pachtsystem vor dem Reviersystem ganz entschiedene Vorteile hat, sowohl für die Jäger als auch für die Gemeinden und Grundeigentümer. Die Übelstände, die da und dort zutage treten, können durch Aufnahme geeigneter Bestimmungen in die Pachtverträge und da, wo die Gemeindebehörden zu sehr zugunsten der Jäger beide Augen zuzudrücken geneigt sind, durch behördlichen Zwang oder schliesslich durch das sehr wirksame Mittel der Unterteilung der Reviere behoben werden.

Im übrigen hat auf diesem Gebiete die kantonale Selbständigkeit nur Vorteile. Es ist leichter, in einem Kanton ein neues Jagdgesetz einzuführen, wenn sich das alte nicht bewährt hat, als in einem ganzen Land. Die Erfahrungen des einen Kantons können bei der Neuordnung im andern Kanton verwertet und das Gesetz den örtlichen Verhältnissen angepasst werden.

Auch für Frankreich dürfte eine weitgehende Zentralisation auf dem Gebiete der Jagd kaum in Frage kommen. *Knuchel.*

Jahresversammlung des amerikanischen Forstvereins.

In der gegenwärtigen Zeit, in der forstliche Fragen in den Mittelpunkt wirtschaftspolitischer Erörterungen gerückt werden, ist eine Versammlung des amerikanischen Forstvereins von besonderer Bedeutung. Die diesjährige Tagung, welche vom 28. bis 30. Januar in Washington, D. C. stattfand, war denn auch überaus zahlreich besucht. Die gehaltenen aktuellen Vorträge geben ein vorzügliches Bild von den mannigfaltigen Aufgaben, welche der amerikanische Forstmann heute in Angriff zu nehmen hat.

In einem einleitenden Vortrag suchte F. A. Silcox, Chief Forester der Vereinigten Staaten, die Aufgaben der amerikanischen Forstwirtschaft im Rahmen des allgemeinen Arbeitsprogrammes der Regierung darzustellen. Seine Ausführungen waren im selben Ton gehalten, wie die zu Beginn des Jahres an den Kongress gerichtete Botschaft des Präsidenten Roosevelt. Der Wald muss als ein nationales Gut erhalten und vor weiterer Zerstörung und rücksichtsloser Ausbeutung be-

wahrt werden. Der öffentliche Waldbesitz muss vermehrt und die privaten Waldbesitzer müssen zu pfleglicher Bewirtschaftung veranlasst werden. Unmittelbare Erfolge sind am ehesten durch eine Vermehrung des öffentlichen Waldbesitzes zu erwarten. In dieser Beziehung erfährt das amerikanische Forstwesen gegenwärtig die grösste Förderung seit durch die Schaffung der nationalen Forste im Westen der Grundstein für eine amerikanische Forstwirtschaft gelegt wurde. Dreissig Millionen Dollar sind in den letzten zwei Jahren für den Ankauf von Waldungen von der Regierung bewilligt worden. Mehr als 3 Millionen Hektaren Wald wurden seither bereits angekauft, bzw. zum Ankauf gutgeheissen. — Silcox weist auf die Bedeutung hin, welche dem Wald als ein unerschöpfliches Arbeitsfeld für die Beschäftigung der Arbeitslosen zukommt. Die Kredite für den Erwerb neuer nationaler Forste sind zu einem guten Teil gerade darum bewilligt worden, um leicht erreichbare und günstige Arbeitsgelegenheiten für das vom Präsidenten Roosevelt geschaffene Civilian Conservation Corps zur Verfügung zu haben. Diese Organisation hat in den bald zwei Jahren ihres Bestehens eine fruchtbare Tätigkeit entwickelt. Durchschnittlich waren in dieser Zeit mehr als 250.000 jugendliche Arbeitslose im Walde beschäftigt. Das Civilian Conservation Corps erfreut sich unter den vielen neuen Organisationen wohl der widerspruchslosesten Anerkennung; es sind sogar schon Bestrebungen im Gange, die vorübergehende Organisation in eine dauernde umzuwandeln. — Anschliessend an das Referat von F. A. Silcox sprach Prof. H. H. Chapman, Präsident des amerikanischen Forstvereins, über die Verantwortung des Forstberufes in der gegenwärtigen Lage.

Der private Waldbesitz spielt bekanntlich in den Vereinigten Staaten eine hervorragende Rolle : nur etwa 26% der gesamten Waldfläche sind in öffentlichem Besitz. Ohne die Mitarbeit der privaten Waldbesitzer blieben daher die grössten und uneigennützigsten Bestrebungen der Öffentlichkeit lediglich Stückwerk. Das einzige rechtliche Mittel, welches der Regierung eine gewisse Oberaufsicht über den privaten Waldbesitz erlaubt, ist der unter der N. I. R. A. (National Industrial Recovery Act) stehende Lumber Code, welcher Vorschriften über minimale Arbeitslöhne und Preise, maximale Arbeitszeiten, Produktions- und Ertragskontrolle enthält. Das exekutive Organ des Lumber Code ist die Lumber Code Authority, eine industrielle Selbstverwaltung, bzw. Selbstbeaufsichtigung. Während eines halben Sitzungstages wird über die bisherigen Erfolge und Wirkungen des Lumber Code gesprochen, und zwar speziell über dessen Artikel X, welcher gewisse Bestimmungen über die nachhaltige Benutzung der Wälder enthält. In einer Vollziehungsverordnung zum Lumber Code ist eine Ausscheidung von Industriebezirken vorgesehen. Für zehn solche Bezirke sind seither besondere Vorschriften für die forstliche Praxis (Rules of Forest Practice) aufgestellt worden. Über die Wirkung derselben kann noch nicht viel gesagt werden, sie ist in den verschiedenen Regionen verschieden. Als positiver Erfolg kann eine Verbesserung des

Schutzes gegen Waldbrände verzeichnet werden, teilweise auch eine Verbesserung der waldbaulichen Massnahmen. Das auf dem guten Willen der Holzindustrie fussende Unternehmen ist einstweilen noch in starkem Masse auf öffentliche Unterstützung, sowohl durch die Bundesregierung wie durch die Staaten, angewiesen. In diesem Zusammenhang mag erwähnt werden, dass seit dem 1. April 1933 bis Ende Juni 1934 mehr als 83 Millionen Dollars Arbeitslosenunterstützung für auf privatem Boden geleistete Arbeit ausgegeben wurde.

Der Ausbau des *staatlichen* Forstwesens, welches als eine dringende Notwendigkeit empfunden wird, wurde während eines halben Sitzungstages in mehreren Vorträgen besprochen. Es handelt sich hier hauptsächlich um den Ankauf von Staatswäldern und um die Schaffung staatlicher Forststellen. Von Staaten, welche über die nötigen finanziellen Mittel verfügen (z. B. New York), sind in den letzten zwei Jahren ungefähr 100.000 ha Wald angekauft worden; ein grosser Teil davon ist verlassenes Farmland. Es ist klar, dass die Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen, wenn sie zum Teil im Besitz der einzelnen Staaten sind, elastischer und den lokalen Bedürfnissen anpassungsfähiger gestaltet werden kann. Es ist davon die Rede, dass ein Teil der nationalen Forste unter gewissen Bedingungen an die einzelnen Staaten abgetreten werden soll.

Ein Thema, welchem wohl immer das lebhafteste Interesse entgegengebracht wird, ist die forstliche Ausbildung. In einer neugegründeten Sektion für forstliche Erziehung wurden in einer Abendsitzung aktuelle Fragen des in den Vereinigten Staaten noch sehr uneinheitlichen Studienganges besprochen. Es wird den schweizerischen Leser etwa interessieren, dass es in den Vereinigten Staaten gegenwärtig 24 Forstschulen gibt, an denen insgesamt 123 ordentliche und ausserordentliche Professoren unterrichten. Die meisten Schulen besitzen Versuchswälder; die Gesamtfläche derselben beträgt rund 25.000 ha. Die Sektion für forstliche Erziehung will gewisse Richtlinien für eine Vereinheitlichung des amerikanischen Forststudiums ausarbeiten. Ein interessanter diesbezüglicher Artikel ist in der Februarnummer des « Journal of Forestry » erschienen.

Der Unterzeichnete hatte Gelegenheit als Vertreter des Schweizerischen Forstvereins an der Jahresversammlung des amerikanischen Forstvereins teilzunehmen. Für jeden Schweizer Förster ist es ein freudiges Erlebnis, wenn er in unmittelbarer Berührung mit ausländischen Forstleuten erfahren darf, dass die schweizerische Forstwirtschaft im Auslande mit grossem Interesse studiert und in mancher Beziehung als ein Vorbild betrachtet wird. Es ist für unser kleines Land eine wichtige und dankbare Aufgabe, dafür zu sorgen, dass uns dieses Interesse erhalten bleibt. Die Pflege unmittelbarer und gegenseitiger Beziehungen, wie sie zwischen dem amerikanischen und schweizerischen Forstverein bestehen, bietet dafür die beste Gewähr.

Washington, D. C., Februar 1935. *H. Arthur Meyer.*

Die Verwendung von Schwarzpulver zum Stocksprengen.

Wir erhalten von der Eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung folgende Mitteilung:

Der orkanartige Sturm vom 22./23. Februar dieses Jahres hat im westschweizerischen Mittelland und im Jura grossen Schaden angerichtet. Um aus dem angefallenen Holz den grössten Nutzen zu ziehen und um die Aufarbeitung zu beschleunigen, dürften nachstehende Winke über die Verwendung von Schwarzpulver nützlich sein. Das *Schwarzpulver* hat gegenüber den brisanten Sprengstoffen den grossen Vorteil, dass es das zu sprengende Objekt nur spaltet (auseinanderreisst), nicht zersplittert und dass keine verteuernde und gefährliche Sprengkapsel verwendet wird.

In der Regel wird das zu sprengende Holz mit einem Bohrloch versehen, das Loch gereinigt und geladen, wobei man folgendermassen verfährt: Zunächst wird etwas Pulver eingeschüttet, hierauf die wenigstens 60 cm lange Zündschnur an einem Ende mit einem Knoten versehen, mit einem scharfen Messer bis zur Pulverseele angeschnitten und mit dem Knoten voran in das Bohrloch eingeführt, so dass das in der Zündschnur enthaltene Pulver mit dem Pulver der Ladung in Berührung kommt. Alsdann wird das Bohrloch bis etwa zur Hälfte mit Pulver nachgefüllt und gut verdämmt.

Ein vorzügliches Hilfsmittel beim Stocksprengen ist die *Stockbüchse* (Abb. 1). Diese ist bei den meisten Büchsenmachern oder Eisenwarenhandlungen erhältlich, eventuell auch leihweise bei den Pulververkäufern. Die Stockbüchse ermöglicht rasches Laden in jeder beliebigen Richtung, spart Pulver, sowie das zeitraubende Verdämmen der Bohrlöcher und erlaubt Sprengungen auch bei schlechtem Wetter. Die Löcher werden mit einem dem Kaliber der Stockbüchse entsprechenden Holzbohrer möglichst tief in das Holz gebohrt. Nachdem das Bohrloch gereinigt ist, wird die Stockbüchse, die 50 bis 80 g Pulver fasst, je nach der Grösse des zu sprengenden Objektes mit Pulver geladen (D=Ladeöffnung), mit einem Papierpfropfen verschlossen und in das Bohrloch bis auf 1 cm Abstand vom Boden des Bohrloches eingeschraubt (Abb. 2). Die Tiefe des Bohrloches ist vor Einführung der Stockbüchse zu messen und es ist festzustellen, wie weit diese eingeschraubt werden darf. Damit die Stockbüchse bei der Explosion nicht allzuweit fortgeschleudert wird, befestigt man am Ring A mit einer Kette einen Knüppel, dessen Gewicht aber nicht zu gross sein darf. Die Kette muss locker bleiben, ansonst dieselbe durch den Ruck zerrissen wird. Nun wird die Zünd-

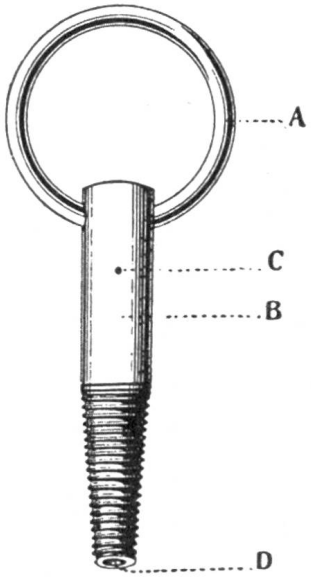

Abb. 1.

schnur, die wenigstens 60 cm lang sein muss, am einen Ende so aufgeschnitten, dass die Pulverseele mit dem Pulver der Ladung in Berührung kommen kann und dieses Ende in das Zündloch (C) eingeführt. Um ein Herausfallen der Zündschnur zu vermeiden, wird sie durch den Ring A gezogen. Beim Laden allfällig verschüttetes oder durch das Zündloch herausgeronnenes Pulver ist sorgfältig zu entfernen. Um das Ausrinnen des Pulvers aus dem Zündloch zu vermeiden, wird dieses vor dem Laden mit einem Holzpfropfen verschlossen.

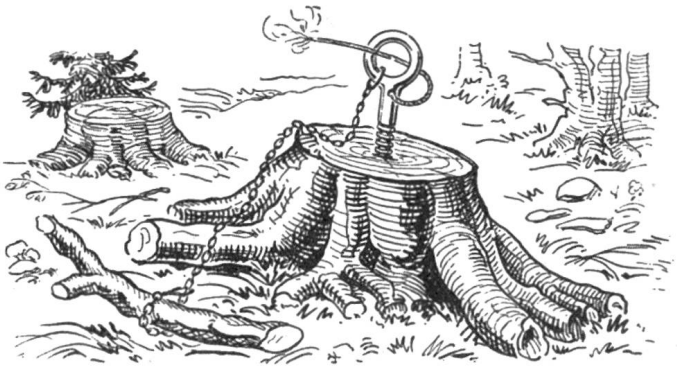

Abb. 2.

Nach erfolgter Zündung wird Deckung aufgesucht. Die Stockbüchse darf erst wieder geladen werden, nachdem sie abgekühlt und von Pulverrückständen gut gereinigt worden ist.

Weitere Auskünfte können bei den eidgenössischen Pulvermühlen Aubonne und Chur, sowie bei der eidgenössischen Pulververwaltung in Bern eingeholt werden.

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Bund.

Die eidg. Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei beabsichtigt, im Laufe dieses Sommers für das höhere schweizerische Forstpersonal eine *Studienreise nach der Tschechoslowakei* durchzuführen. Die Herren Forstbeamten, die sich für diese Veranstaltung interessieren, sind gebeten, sich bis spätestens Ende dieses Monates bei der genannten Amtsstelle unverbindlich anzumelden.

Kantone.

Waadt. Der orkanartige Nordweststurm vom 23. Februar hat in verschiedenen Waldungen zirka 150,000 Festmeter niedergerissen; in der Hauptsache Nadelholz. Obschon der Sturm im ganzen Kanton wütete, sind bedeutende Windfälle nur in zwei begrenzten Landesteilen erfolgt. Alpen und Voralpen wurden verschont, ebenso vom Jura das Jouxtal, in welchem die Erinnerung an den Wirbelsturm vom 19. August 1890 noch weiter lebt. Ste. Croix hingegen wurde ziemlich schwer betroffen.

Den Hauptschaden erlitt die Gegend von Vaulion und Juriens, oberhalb Romainmôtier, in halber Höhe der Jurakette, wo zirka 40.000 Festmeter geworfen wurden; auch die Passhöhe von Petrafelix an der Molendruzstrasse, wo der Wirbelsturm seinen Anfang nahm.